

Reglement über den Vollzug des Energiefondsreglements
vom 14. Dezember 2010¹

sRS 511.21

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 22 Energiefondsreglement vom 26. August 2008² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt den Vollzug des Energiefondsreglements.
Zuständigkeiten	Art. 2 ¹ Das Amt für Umwelt und Energie verwaltet den Energiefonds und ist Energieberatungsstelle. ² Für die Ausrichtung von Beiträgen ist zuständig: a) für Beiträge bis Fr. 40'000: das Amt für Umwelt und Energie; b) für Beiträge bis Fr. 100'000: die Direktion Technische Betriebe.
Technische Nutzungsdauer	Art. 3 Die technische Nutzungsdauer beträgt a) für Wärmedämmmassnahmen, den Anschluss an ein Wärmeverteilnetz und Erdsonden: 30 Jahre; b) für Sonnenkollektoren und Wärmerückgewinnungsanlagen von Wohnbauten: 20 Jahre; c) für Fotovoltaikanlagen: 25 Jahre; d) bei anderen Geräten und Anlagen entspricht sie den technischen Vorgaben von armasuisse.
Wirtschaftlichkeit	Art. 4 Für die Berechnung der nicht amortisierbaren Kosten werden insbesondere berücksichtigt: a) der ausgewiesene Mehraufwand, der in direktem Zusammenhang mit der förderungswürdigen Massnahme entsteht; b) die durch die Massnahme entstehenden Kosteneinsparungen; c) der Wartungs- und Unterhaltsaufwand für die geförderten Anlagen; d) die Verzinsung der durch die geförderte Massnahme verursachten Mehrinvestition (durchschnittlicher publizierter Zinssatz für variable erste Hypotheken der St.Galler Kantonalbank über die letzten drei Kalenderjahre); e) bei Ersatzbeschaffungen von Anlagen, welche die technische Nutzungsdauer erreicht haben: die Differenzkosten zu einer mit nicht erneuerbaren Energieträgern betriebenen Anlage.

¹ cRS 2010, 111

² sRS 511.2

sRS 511.21

II. Förderbereiche

1. *Wärmeeffizienzmassnahmen*

Basisbeitragssatz	Art. 5 Der Basisbeitragssatz für nicht pauschal geförderte Wärmeeffizienzmassnahmen beträgt 50 Rp. pro kWh.
Mindestwirkung	Art. 6 ¹ Wärmeeffizienzmassnahmen werden gefördert, wenn sie zu einer Einsparung von mindestens 2'000 kWh Energie pro Jahr führen. ² Zudem müssen folgende Grenzwerte eingehalten werden: a) wird die Energieeinsparung mittels Systemnachweis berechnet: der Grenzwert für Umbauten nach SIA 380/1 (125 % von Neubauten); b) wird die Energieeinsparung mittels Einzelbauteilnachweis berechnet: die nach Energiegesetz geltenden Grenzwerte für Einzelbauteile. ³ Bestehen weiter gehende Anforderungen des Gebäudeprogramms der Kantone, so müssen diese ebenfalls eingehalten werden. ⁴ Von den Anforderungen gemäss Abs. 1-3 kann abgewichen werden, wenn in einem Sanierungskonzept fachgerecht dargelegt wird, dass sie aus technischen Gründen nicht eingehalten werden können.
Wärmedämm-massnahmen	Art. 7 ¹ Der Beitrag für Wärmedämmmassnahmen, die auch durch das Gebäudeprogramm der Kantone gefördert werden, wird pauschal berechnet. Für Fenster beträgt er Fr. 60 pro m ² , für andere Bauteile die Hälfte des Beitrags des Gebäudeprogramms der Kantone. ¹ ² Der Beitrag für Wärmedämmmassnahmen, die nicht durch das Gebäudeprogramm der Kantone gefördert werden, wird auf der Basis der berechneten Energiereduktion nach der Sanierung und der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten berechnet.
Sanierungskonzept und Baubegleitung	Art. 8 ¹ Verlangt die Energiefondsverwaltung ein Sanierungskonzept, so trägt der Energiefonds dessen Kosten a) zur Hälfte, wenn es durch eine Person erstellt wird, die als Expertin bzw. Experte für die Erstellung von Gebäude-Energie-Ausweisen der Kantone akkreditiert ist sowie die Weisungen der Energiefondsverwaltung und die Anforderungen des kantonalen Förderbereichs „Vorgehensberatung für die ener-

¹ geändert durch Nachtrag I vom 17. Mai 2011, cRS 2011, 25

- getische Gebäudemodernisierung“ eingehalten werden;
- b) ganz, wenn darüber hinaus innert zwei Jahren seit der Erstellung Beiträge für diejenige empfohlene Massnahme beantragt werden, welche im Sanierungskonzept als die wichtigste bezeichnet ist.

² Wird die Massnahme gemäss Abs. 1 lit. b an selbst genutztem Wohneigentum durch eine Fachperson begleitet, die für die private Kontrolle¹ zugelassen ist oder über eine einschlägige Fachausbildung verfügt, so wird ein Beitrag in der Höhe Kosten dieser Baubegleitung ausgerichtet.

³ Die Maximalbeiträge gemäss Art. 18 bleiben vorbehalten.

Ersatzneubauten	<p>Art. 9</p> <p>¹ Für beheizte Gebäude, deren energetische Sanierung aufgrund ihres baulichen Zustands nachweislich einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde, werden pauschale Ersatzneubaubeiträge von Fr. 100 pro m² Energiebezugsfläche der zu ersetzenden Baute ausgerichtet, sofern auf der gleichen Parzelle innert drei Jahren ein Neubau gleicher Gebäudekategorie erstellt wird, der die Primäranforderungen nach Minergie erfüllt.</p> <p>² Werden die Anforderungen nach Minergie-P erfüllt, erhöhen sich diese Beiträge um 50 %.</p>
Sonnenkollektoren	<p>Art. 10</p> <p>Sonnenkollektoren werden gefördert, wenn sie durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle nach EN-12975 zertifiziert sind.</p>
Erdsonden	<p>Art. 11</p> <p>¹ Erdsonden zu Heizzwecken werden bis zu einer Länge gefördert, welche die auf den wärmetechnisch sanierten Zustand des Gebäudes ausgelegte Länge um maximal 20 % übersteigt.</p> <p>² Die Erdsonde muss nach der Norm SIA 384/6 dimensioniert sein und von einem Bohrunternehmen erstellt werden, das mit dem Gütesiegel der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz FWS ausgezeichnet ist.</p>
Warmwasser-Aufbereitung	<p>Art. 12</p> <p>Der gesamthafte Ersatz einer konventionellen Heizanlage durch eine Erdsonden-Wärmepumpe oder den Anschluss an einen Wärmeverbund wird nur gefördert, wenn er auch die Warmwasseraufbereitung betrifft. Die für die Ausrichtung des Beitrags zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
Wärmerückgewinnung	<p>Art. 13</p> <p>Der Förderbeitrag für Wärmerückgewinnungsanlagen von Gebäuden der SIA-Gebäudekategorien III bis XII (Nicht-Wohnbauten) und von gewerblichen Anlagen wird nach der eingesparten Ener-</p>

¹ Art. 27 Energiegesetz vom 26. Mai 2000 (sGS 741.1)

sRS 511.21

giemenge über den Basisbeitragssatz berechnet. Er beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.

Pauschalen

Art. 14

Die Beiträge für Wärmeeffizienzmassnahmen werden in folgenden Fällen pauschal berechnet:

- a) für nach Süden (Azimut von 0900 bis 2700) orientierte Solaranlagen mit
 - Flachkollektoren: Fr. 250 pro m² Absorberfläche;
 - Vakuum-Röhrenkollektoren: Fr. 330 pro m² Absorberfläche;
- b) für Erdsonden: Fr. 35 pro Tiefenmeter;
- c) für Wärmerückgewinnungsanlagen: Fr. 1'000 pro Einfamilienhaus bzw. Fr. 700 pro Wohneinheit;
- d) für Wärmedämmmassnahmen, die auch durch das Gebäudeprogramm der Kantone gefördert werden: gem. Art. 7 Abs. 1;
- e) für Ersatzneubauten: gem. Art. 9.

Maximalbeitrag

a) Definition

Art. 15

¹ Der Maximalbeitrag ist die absolute Obergrenze der nach Wirkung oder pauschal berechneten Beiträge. Mit der Ausrichtung von Grund- bzw. Bonusbeiträgen kann er hingegen überschritten werden.

² Der Maximalbeitrag gilt für die gesamte technische Nutzungsdauer einer für eine Baute oder Anlage ergriffenen Massnahme.

b) Wärmedämmmassnahmen

Art. 16

¹ Der Maximalbeitrag für Wärmedämmmassnahmen an bestehenden Gebäuden beträgt

- a) Fr. 60 pro m² für die ersten 500 m² Energiebezugsfläche;
- b) Fr. 50 pro m² für die zweiten 500 m² Energiebezugsfläche;
- c) Fr. 40 pro m² für die restliche Energiebezugsfläche.

² Unterschreitet der mittels Systemnachweis berechnete Heizwärmebedarf nach der Sanierung den Grenzwert für Umbauten nach SIA 380/1, so wird der Maximalbeitrag linear erhöht, bis er bei einer Unterschreitung um 40 % den doppelten Ausgangswert erreicht.

c) Haustechnikanlagen

Art. 17

¹ Der Maximalbeitrag für Haustechnikanlagen beträgt für

- a) Warmwasser-Solaranlagen: Fr. 15'000;
- b) Erdsonden gemäss Dimensionierung nach Art. 11;
- c) den Anschluss an ein Wärmeverbundnetz: Fr. 30'000;
- d) Wärmerückgewinnungsanlagen: Fr. 30'000;
- e) den Desinvestitionsbeitrag für Heizanlagen: Fr. 30'000.

² Mit Ausnahme des Desinvestitionsbeitrags wird der Maximalbeitrag reduziert

- a) für Einfamilienhäuser (SIA-Gebäudekategorie II) auf die Hälfte;
- b) für Neubauten von Einfamilienhäusern auf einen Viertel;

- c) für Neubauten anderer Gebäudekategorien auf die Hälfte.
³ Für Neubauten im Minergie-P-Standard oder für gesamtheitliche Sanierungen im Minergie-Standard entfällt der Maximalbeitrag für Haustechnikanlagen.
- d) Sanierungskonzepte Art. 18
¹ Der Maximalbeitrag für die Erstellung eines Sanierungskonzepts beträgt bei Einfamilienhäusern Fr. 3'000, bei allen übrigen Gebäudekategorien Fr. 4'000.
² Der Maximalbeitrag für die Baubegleitung beträgt bei Einfamilienhäusern Fr. 1'500, bei Mehrfamilienhäusern Fr. 2'000.
- e) Ersatzneubauten Art. 19
¹ Der Maximalbeitrag für die Erstellung einer Ersatzneubaute gemäss Art. 9 beträgt bei Einfamilienhäusern Fr. 20'000, bei allen übrigen Gebäudekategorien Fr. 100'000.
² Erfüllt die Ersatzneubaute die Anforderungen nach Minergie-P, erhöht sich der Maximalbeitrag um 50 %.
- Grundbeitrag Art. 20
¹ Für Warmwasser-Solaranlagen sowie für Erdsonden wird ein Grundbeitrag von je Fr. 2'000 ausgerichtet. Für Einfamilienhäuser (SIA-Gebäudekategorie II) gilt der halbe Grundbeitrag.
² Der Grundbeitrag wird nur einmal pro Nutzungsdauer gewährt.
- Massnahmenkombinationen Art. 21
¹ Für folgende Massnahmenkombinationen wird, sofern sie technisch und zeitlich aufeinander abgestimmt oder infolge eines Sanierungskonzepts ergriffen werden, ein Bonus ausgerichtet:
a) Warmwassersolaranlagen als zusätzliche Heizungsunterstützung: Fr. 2'000;
b) Erdsonden für Wärmepumpen mit gleichzeitiger Durchführung einer förderberechtigten Wärmedämmmassnahme am selben Gebäude, wenn damit der SIA-Grenzwert für Umbauten (125 % von Neubauten) unterschritten wird: Fr. 10'000;
c) Erdsonden für Wärmepumpen mit gleichzeitiger Durchführung einer förderberechtigten Wärmedämmmassnahme am selben Gebäude, wenn damit der SIA-Grenzwert für Umbauten nicht unterschritten wird: Fr. 2'000;
d) Einrichtungen zur Brauchwarmwasseraufbereitung, die im Rahmen einer Heizungssanierung reine Elektroboiler ersetzen und in der Folge mindestens die Hälfte der Wärme aus erneuerbaren Quellen beziehen: Fr. 1'000 für den ersten Elektroboiler, Fr. 500 für jeden weiteren.
² Mit Ausnahme von Abs. 1 lit. d gelten für Einfamilienhäuser (SIA-Gebäudekategorie II) die halben Beiträge.

sRS 511.21

2. CO₂-neutrale und umweltschonende Energieproduktion

Gesamtwirkungsgrad	Art. 22 ¹ Der minimale Gesamtwirkungsgrad für die Förderung von Energieproduktionsanlagen beträgt a) für Fotovoltaik-Anlagen: 75 % des technisch nutzbaren Wertes, verbunden mit einer Jahresproduktion von mindestens 3'000 kWh; b) für andere Anlagen: 85 % des technisch nutzbaren Wertes, verbunden mit einer Jahresproduktion von mindestens 10'000 kWh CO ₂ -neutraler Energie.
Fotovoltaik-Anlagen	Art. 23 Für Fotovoltaik-Anlagen wird ein Beitrag von 10 % der projektierten Investitionskosten, höchstens jedoch Fr. 1'000 pro Kilowatt installierter Spitzenleistung ausgerichtet, sofern a) keine kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes (KEV) ausgerichtet wird und b) die produzierte Energie während mindestens fünf Jahren der Strombilanz der Sankt Galler Stadtwerke zur Verfügung gestellt wird.
Wärmeverteilnetze	Art. 24 ¹ Bei Wärmeverteilnetzen gilt eine rationelle und umweltschonende Energieproduktion als gewährleistet, wenn die Abwärme aus Anlagen stammt, die entweder CO ₂ -neutral oder zwecks Produktion von elektrischer Energie wärmegeführt betrieben werden. ² Neu zu erstellende Wärmezentralen sind nahe bei der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur oder bei einer bestehenden bzw. geplanten Fernwärmeleitung zu platzieren. ³ Die Vorlauftemperatur darf 75° C nicht überschreiten; die für die Ausrichtung des Beitrags zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
Abschreibung von Heizungen	Art. 25 Für bestehende nicht amortisierte Heizanlagen, welche durch den Anschluss an einen Wärmeverbund ersetzt werden, wird ein Desinvestitionsbeitrag in Höhe des halben Zeitwerts ausgerichtet.

3. Weitere Förderbereiche

Studien	Art. 26 Abklärungen und Studien, welche der Umsetzung des Energiekonzepts 2050 dienen und in Zusammenarbeit mit der Energie-
---------	---

¹ geändert durch Nachtrag II vom 6. September 2011, cRS 2011, 47

fondsverwaltung ausgeführt werden, können durch den Energiefonds finanziert werden. Der Energiefondsbeitrag kann von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

Ersatz von Geräten und Anlagen	<p>Art. 27</p> <p>¹ Der Ersatz von elektrisch betriebenen, nicht mehr dem Stand der Energietechnik genügenden Geräten des Haushalts und der Haustechnik wird im Rahmen von zeitlich befristeten Kampagnen gefördert.</p> <p>² Der Ersatz von elektrisch betriebenen, nicht mehr dem Stand der Energietechnik genügenden Geräten und Anlagen von Industrie und Gewerbe wird mit Beiträgen in der Höhe von 50 % der nicht amortisierbaren Kosten gefördert.</p>
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	<p>Art. 28</p> <p>Beiträge für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Dritter in Zusammenarbeit mit der Energieberatungsstelle betragen höchstens 50 % der ungedeckten Kosten.</p>

III. Ausrichtung der Beiträge

Vollständigkeit des Gesuchs	<p>Art. 29</p> <p>Ein Gesuch ist vollständig, wenn es folgende Unterlagen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unterzeichnetes Gesuchsformular;b) Bescheinigung über die erfolgte Erstberatung;c) Offerte des ausführenden Unternehmens;d) erforderliche Zeichnungen und Schemas;e) Energienachweise (falls erforderlich);f) Sanierungskonzept (falls erforderlich).
Auszahlung	<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Auszahlung zugesprochener Beiträge wird mit der Einreichung des Abschlussrapports inklusive Schlussabrechnung und Angabe der Zahlungsverbindung geltend gemacht.</p> <p>² Die Energiefondsverwaltung kann für Anlagen der Haustechnik 30 % des Beitrags zurückbehalten. Die Auszahlung des zurückbehaltenen Betrags erfolgt nach der Erbringung des Nachweises der erfolgten Betriebsoptimierung.</p>
Abzug von Drittleistungen	<p>Art. 31</p> <p>¹ Soweit es sich bei gesetzlich zustehenden Leistungen Dritter um wirkungsunabhängige Grundbeiträge an technische oder bauliche Wärmeeffizienzmassnahmen handelt, werden sie von den aus dem Energiefonds zuzusprechenden Beiträgen nicht abgezogen.</p> <p>² Beiträge des Kantons an die Vorgehensberatung werden beim Förderbeitrag für Sanierungskonzepte abgezogen.</p>

sRS 511.21

Rückforderung von Beiträgen Art. 32
Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem Ausgleichszins für Staatssteuern.

IV. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung Art. 33
Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 34
Das Reglement über den Vollzug des Energiefondsreglements vom 16. Dezember 2008¹ wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 35
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

St.Gallen, 14. Dezember 2010

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2009, 89